

**Nr. 17/2021**

**23.04.2021**

**Seite 1**

Kreis Viersen .....	2
209/2021 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.04.2021 - Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....	2

## Kreis Viersen

### **209/2021 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.04.2021 - Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Hiermit wird gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 und 3 IfSG festgestellt, dass für das Gebiet des Kreises Viersen wegen der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenz-Wertes des Robert Koch - Institutes von 100 an den Tagen 20.04.2021, 21.04.2021 und 22.04.2021 ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG gelten.
2. Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Beibehaltung der zum 8. März 2021 in Kraft getretenen Öffnungen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 29.03.2021 sowie die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verlängerung der Geltungsdauer der vg. Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 werden aufgehoben.

#### **I. Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 77 Abs. 6 Satz 2 und 3 IfSG.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen.

Der Kreis Viersen hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Robert Koch - Instituts (abrufbar unter <https://www.rki.de/Inzidenzen>) an den Tagen 20.04.2021, 21.04.2021 und 22.04.2021 den maßgeblichen Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG).

Gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert (hier: 100) überschritten hat, ab dem 24.04.2021. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (hier: Kreis Viersen)

macht den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG gelten, gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG am 23.04.2021 bekannt.

Die Feststellung der Überschreitung des vg. Schwellenwerts hat zur Folge, dass die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG unmittelbare Rechtswirkung für das Gebiet des Kreises Viersen entfalten. Der Kreis Viersen hat hierbei keinen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum.

## **II. Bekanntmachungshinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## **IV. Sofortige Vollziehung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## **V. Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können

Viersen, den 23.04.2021

Der Landrat  
gez. Dr. Coenen

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt